



Verbandbuch/ Dokumentationsblatt Erste-Hilfe

In einem Verbandbuch bzw. dem Dokumentationsblatt Erste-Hilfe werden in Betrieben die geleisteten Erste-Hilfe-Maßnahmen schriftlich aufgezeichnet. Sie dienen als Nachweis, dass ein Gesundheitsschaden bei einer versicherten Tätigkeit eingetreten ist. Die Eintragung hat unabhängig von der vermeintlichen Schwere der Verletzung zu erfolgen.

Zu dokumentieren sind:

- Ort und Zeit des Unfalls
- Name des Verletzten
- Art der Verletzung
- Zeitpunkt der Behandlung der Verletzung
- Die durchgeführten Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Name des Ersthelfers
- Name von Zeugen

Aufbewahrung

Die Aufzeichnungen sind nach der letzten Eintragung noch mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Da in ihnen personenbezogene Daten enthalten sind, dürfen sie dann Unbefugten nicht zugänglich gemacht werden.

Hintergrund

Bei Arbeitsunfällen werden die Kosten der Behandlungs- und Rehabilitationsmaßnahmen von den Berufsgenossenschaften übernommen. Bei Unfällen, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen zur Folge haben, müssen diese durch eine Unfallanzeige der für den Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft angezeigt werden. Die Unfallanzeige dient der Dokumentation, dass der Unfall bei einer versicherten Tätigkeit geschah.

Bei Unfällen oder kleineren Verletzungen (z.B. Insektenstichen, Zeckenstichen, Verletzungen durch Dorne/ Stacheln, Schnitte allgemein) die zunächst keinen Arbeitsausfall, oder weniger als 3 Ausfalltage, zur Folge haben, fehlt dieser Nachweis. Treten durch eine scheinbar kleine Verletzung Spätfolgen auf, kann durch die Eintragung im Verbandbuch bzw. auf dem Blatt der Nachweis erbracht werden, dass es sich um einen Arbeitsunfall handelt. Fehlt die Dokumentation, und können auch keine Zeugen gefunden werden, kann die Berufsgenossenschaft die Kostenübernahme verweigern.

Zusätzlich können die Verbandbücher/ die Dokumentationsblätter Erste-Hilfe dazu genutzt werden, Unfallschwerpunkte im Unternehmen zu erkennen und Maßnahmen zur Vermeidung einzuleiten.

Die Dokumentationsblätter Erste-Hilfe sollten an einem zentralen Ort, nach Möglichkeit im Büro für Eintragungen zu Verfügung stehen. Die Aufbewahrung sollte in Bezug auf die Datenschutzgrundverordnung so erfolgen, dass die Eintragungen nicht für jeden einsehbar sind. (z.B. nur durch ohnehin personalverantwortliche Personen bzw. beim Unternehmer direkt)

Neuerung ab 2019

Seit 2019 wird von der SVLFG, um der neuen Datenschutzgrundverordnung zu entsprechen, ein Dokumentationsblatt herausgegeben. Dies sollte bevorzugt eingesetzt werden. Auch hier ist den Vorgaben des Datenschutzes zu entsprechen.

ERSTE-HILFE-LEISTUNGEN

(Unfallverhütungsvorschrift VSG 1.3 § 4 DA 7.)

ANGABEN ZUM HERGANG DES UNFALLS BZW. DES GESUNDHEITSSCHADENS

Name des Verletzten bzw. der erkrankten Person

Datum und Uhrzeit

Ort (Unternehmensteil)

Hergang

Art und Umfang der Verletzung bzw. Erkrankung

Name der Zeugen

ERSTE-HILFE-LEISTUNGEN

Datum und Uhrzeit

Art und Weise der Maßnahmen

Name der Ersthelferin/des Ersthelfers